

Die nachstehenden Bedingungen unter Ziffer 1. - 15. gelten für Handelsgeschäfte mit allen Bestellern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

1. Allgemeines**1.1**

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

1.2

Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Bedingungen, wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Annahme eines Auftrages nicht zum Vertragsinhalt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

1.3

Auf Grund der unterschiedlichen Prüfbestimmungen in den einzelnen Ländern ist der Export der angebotenen Produkte nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig.

2. Vertragsschluss | Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**2.1.**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.

2.2.

Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.

2.3.

Im elektronischen Rechtsverkehr stellt die Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar, es sei denn die Annahme wird in der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt.

2.4.

Sofern eine Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. Im Übrigen werden die Informationspflichten des § 312 e Absatz I Nr. 1-3 BGB (Zurverfügungstellung technischer Hilfsmittel zur Beseitigung von Eingabefehlern, Zurverfügungstellung von Informationen nach der Informationspflichten VO, unverzügliche Zugangsbestätigung) ausgeschlossen.

3. Preise | Verpackung | Versand**3.1.**

Preise verstehen sich in EUR ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Maßgeblich sind stets die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Bestellwerte unter 250,00 Euro erheben wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 50,00 €.

3.2.

Der Versand der Waren erfolgt grundsätzlich ab Werk der jeweiligen Hersteller bis zum inländischen Bestimmungsort innerhalb der jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten. Fracht und Verpackungskosten, sowie gesonderte Transportversicherungen werden gesondert berechnet.

3.3.

Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Bestellers vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor. Gleiches gilt für gesonderte Transportversicherung.

3.4.

Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile nicht zwingend verbindlich. Diese sind immer neu zu erfragen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1.

Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen binnen 10 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung und Lieferung, bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Zusendung der Auftragsbestätigung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Zahlungen sind per Banküberweisung zu zahlen.

Mangels entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Bestellers sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

4.2.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

4.3.

Der Kunde hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 9% über dem Basiszinssatz gem. §§ 288, Abs. 2, 286 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugsschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§353 HBG) unberührt.

4.4.

Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder er trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht erbringt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.5.

Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

5. Lieferfristen | Lieferverzögerungen

5.1.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Lieferfristen beginnen erst nach abschließender Klärung und Freigabe der Produktdetails und Zahlung des Kaufpreises bei vereinbarter Vorauszahlung.

5.2.

Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Erfüllt der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

5.3.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung unseres Hauses. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen kongruenten Deckungsgeschäftes ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller sobald als möglich mit.

5.4.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Haus bzw. den anderweitigen Versandort verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

5.5.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.6.

Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Tritt unser Unvermögen oder die Unmöglichkeit der Leistung während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für die Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

5.7.

Auf die in Ziff. 5.3, 5.5 und 5.6 genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.

5.8.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.9.

Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 5.8. vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.10.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die zugrundeliegende Bestellung ein Fixgeschäft gem. § 286 Abs. 2 Nr.4 BGB oder gem. § 376 HGB darstellt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Wegfall geraten ist.

5.11.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns insofern zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.12.

Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Falle ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.13.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

6. Musterleuchten | Sonderfertigungen

6.1

Für einzelne Projekte werden Musterleuchten für max. 60 Tage zur Verfügung gestellt. Die Leuchten werden berechnet. Die Valuta beträgt ebenfalls 60 Tage. Sofern die Musterleuchten innerhalb dieser Frist in Originalverpackung und verkaufsfähigem Zustand zurück gesendet werden, erfolgt die Gutschrift. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € netto berechnet. Nicht zurückgesandtes Material wird nach Ablauf der 60 Tage zur Bezahlung fällig gestellt. Muster für Sonderleuchten die auftragsbezogen angefertigt werden, werden grundsätzlich berechnet. Eine Rückgabe ist ausgeschlossen.

6.2

Unter Sonderanfertigung verstehen wir die konstruktive Modifizierung von Serienleuchten (Sonderfarben, Änderung des Lampentyps und Änderung von Werkstoffen), sowie die Fertigung nach Zeichnungsvorgaben. Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe bzw. vom Auftragsstorno ausgeschlossen. Im Falle einer Auftragsstorno erfolgt die Berechnung des Auftragswertes zu 100%. Vor Fertigungsbeginn von Sonderleuchten erhält der Besteller eine Fertigungszeichnung. Diese ist schriftlich durch den Auftragnehmer gegen zu zeichnen. Sonderfertigungen sind von Rücknahmen ausgeschlossen.

7. Versand | Gefahrübergang | Abnahme

7.1.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder das Werk zwecks Versendung verlassen hat. Das gilt auch, wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem Spediteur oder dem Frachtführer zu rügen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

7.2.

Eine Transportversicherung nehmen wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden und unter Berechnung der dadurch entstehenden Kosten vor.

7.3.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung der Ware infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Preisgefahr mit Aussonderung der Ware am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Ist eine Abnahme vereinbart, gelten für die Abnahme und den Gefahrenübergang die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 640, 644 BGB) entsprechend. Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald dieser nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft durch den Lieferanten in Annahmeverzug gerät.

7.4.

Der Besteller hat die Pflicht, die Ware oder Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Anzeige der Versandbereitschaft abzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Hierauf weisen wir bei Beginn der Frist besonders hin.

8. Mängelrüge | Gewährleistung | Schadensersatz

8.1.

Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.

8.2.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere technischen Merkblätter oder Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so endet die Gewährleistung 12 Monate nach Gefahrübergang.

8.3.

Der Käufer ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 - 2 Werktagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Auch hier gilt die zuvor genannte Frist von 1 - 2 Werktagen ab Entdeckung der Mängel. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.

8.4.

Im Falle berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir vor der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwendung unverhältnismäßig großen Schadens – wobei wir unverzüglich zu benachrichtigen sind – oder wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, oder wenn die Nacherfüllung für den Besteller in anderer Weise unzumutbar ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.5.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

8.6.

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von unserer Seite für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8.7.

Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.8.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns vorsätzlich verursacht wurde.

8.9.

Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit von Leuchten, Montage- und Installationsmaterial ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nur unsere Produktbeschreibung im Verkaufskatalog oder bei Sonderanfertigungen die vom Besteller gegengezeichnete Freigabezeichnung und gegebenenfalls das Freigabemuster. Das Freigabemuster dient lediglich der Kontrolle der Freigabezeichnung, eine Beschaffenheitsangabe ist mit der Mustervorlage nicht verbunden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.

8.10.

Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

9. Haftungsbeschränkungen

9.1.

Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

9.2.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir bei Vorsatz, - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, - beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung bezweckt hat, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern, - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.3.

Hinsichtlich von Schadenersatzansprüchen bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen, unberührt. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

9.4.

Weitere Ansprüche – aus welchen Rechtsgründen auch immer – sind ausgeschlossen.

10. Warenrücksendung | Auftragsstorno

10.1.

Warenrücksendungen, die nicht durch Produktmängel veranlasst sind, bedürfen stets unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Diese erteilen wir grundsätzlich nicht für Sonderanfertigungen, ausgelaufene Artikel und Leuchtmittel.

10.2.

Im Falle einer Warenrücknahme schreiben wir für unbeschädigte und originalverpackte Ware 70 % des berechneten Preises gut. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die uns entstehenden Kosten für Untersuchung, Aufarbeitung, Neuverpackung und Behandlung in unserem Hause geringer sind als der Abzug von 30%. Beschädigte oder nicht Original verpackte Waren ist von der Rücknahme ausgeschlossen.

10.3.

Muster werden nur dann gutgeschrieben, wenn sie sich in optisch und technisch einwandfreiem Zustand befinden und der Bemusterung ein Auftrag nachfolgt.

10.4

Im Falle einer Auftragsstornierung werden 30% des Auftragswertes an Stornogebühren berechnet. Dies gilt für Standardware. Sonderanfertigung sind grundsätzlich vom Auftragsstorno ausgeschlossen, sofern seitens unserer Vorlieferanten Material disponiert und der Produktionsprozess bereits eingeleitet wurde. Ansonsten gilt die zuvor genannte 30% Regelung.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1.

Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Besteller ist auf unsere Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.

11.2.

Der Besteller ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Tilgung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen. Er haftet für den Schaden, der aus der Unterlassung der Benachrichtigung resultiert.

11.3.

Bearbeitet oder verarbeitet der Besteller von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Wir erwerben dementsprechend Eigentum oder Miteigentum im Anteil unseres Produktes an der Gesamtwertschöpfung der durch Verarbeitung entstandenen Sache. Der Besteller verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Besteller werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

11.4.

Der Besteller tritt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung - insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren - weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.

11.5.

Der Besteller ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer für uns einzuziehen. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zwecke namhaft zu machen ist.

11.6.

Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach o.a. Absatz 1 und 2, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Kunden.

12. Schutzrechte, Urheberrecht

12.1.

Der Besteller hat dafür einzustehen, dass Waren, die wir nach seinen Angaben herstellen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir wegen der Herstellung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller von allen Ansprüchen freizustellen. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Besteller uns unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Falle Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.

12.2.

Der Kunde hat die Vertragspflicht, ihm überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Leuchten nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

13. Entsorgung

Der nicht private Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der gelieferten Erzeugnisse nach den Bestimmungen der Altgeräte-VO zu gewährleisten. Der Besteller überträgt diese Verpflichtung bei einem Weiterverkauf an seinen Vertragspartner.

14. Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Besteller hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG. Weitere Informationen finden Sie im gesonderten Pdf Dokument Datenschutzerklärung.

15. Erfüllungsort | Gerichtsstand

15.1

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Sitz der Gesellschaft.
Als Vertragsgrundlage gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

15.2

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Langen oder das Landgericht Darmstadt. Uns bleibt es jedoch vorbehalten, den Besteller nach unserer Wahl auch an dessen Sitz zu verklagen.